16.11.2010

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Leopold Herz FW** vom 25.08.2010

Geocaching

Viele Freizeitaktivitäten finden in der Natur statt. Eine dieser Aktivitäten ist das Geocaching.

Diese findet verstärkt Anhänger und wird auch von verschiedenen Vereinen unterstützt. Es handelt sich dabei um eine neue Form der Schnitzeljagd. Mithilfe von GPS und Kartenmaterial werden dabei "Schätze" gesucht, deren Koordinaten auf einschlägigen Seiten im Internet veröffentlicht wurden. Dem Erfindungsgeist sind hierbei keine Grenzen gesetzt. So werden diese Schätze an Statuen, in Höhlen, unter Wasser, in Nistkästen und anderen ausgefallenen Orten versteckt, damit sie nicht so leicht gefunden werden können. Die Verstecke werden dazu gerade im Wald willkürlich ausgesucht, wobei auf Besitzverhältnisse keine Rücksicht genommen wird.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. a) Handelt es sich bei dieser Form der Freizeitgestaltung um eine organisierte Veranstaltung?
 - b) Wenn nein, warum nicht, da die Organisation dieser Veranstaltungen über einschlägige Internetportale erfolgt, in denen ein reger Austausch über die zu suchenden Punkte stattfindet?
 - c) Gibt es dazu weitere Regelungen?
- 2. Können die Organisatoren für die Konsequenzen zur Verantwortung gezogen werden?
- 3. a) Sind im Zuge dieser Veranstaltungen Einschränkungen im Betretungsrecht vorgesehen?
 - b) Sind zeitliche Betretungseinschränkungen möglich, da gerade bei Verstecken in Wildrückzugsgebieten oder Brunftplätzen ein regelmäßiges Aufsuchen der Verstecke zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten dazu führt, dass das Wild beunruhigt wird und diese zukünftig meidet?
 - c) Sind lokale Betretungseinschränkungen möglich, da Verstecke in Höhlen vor allem im Winter dazu führen können, dass geschützte Arten wie Fledermäuse in ihrer Winterruhe gestört und dadurch dezimiert werden?
- 4. a) Ist eine Entschädigungszahlung für betroffene Waldbesitzer vorgesehen, da durch die getarnten Verstecke die Schätze mit mehr oder weniger Rücksichtnahme auf Flora und Fauna gesucht werden?
 - b) Wie ist in diesem Zusammenhang der Schutz des Eigentums zu bewerten, da hierbei Schäden im Bestand an

Einzelpflanzen, Naturdenkmälern, Schonungen oder auch forst- und jagdlichen Einrichtungen entstehen können?

- 5. a) Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Naturschutzes?
 - b) Welche Vorgehensweisen sind möglich, um ein Betreten geschützter Flächen zu vermeiden?
 - c) Wie können Tier- und Pflanzenarten geschützt werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 08.10.2010

Zu 1. a):

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen wird das Geocaching gewöhnlich nicht im Rahmen einer organisierten Veranstaltung im Sinne des Art. 27 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ausgeübt.

Zu 1. b):

Das Verstecken und Suchen eines Cache beruht auf einem individuellen Entschluss des einzelnen Teilnehmers und wird nicht als gemeinsames Vorhaben von mehreren Personen geplant. Es besteht daher regelmäßig kein darüber hinausgehender organisatorischer Zusammenhang zwischen den Beteiligten. Die Veröffentlichung des Cache ist damit z. B. mit der Veröffentlichung eines Wandervorschlags oder dem Hinweis auf Pilzvorkommen in Presse und Rundfunk vergleichbar.

Etwas anderes gilt für sog. Cache-Events (z. B. CITO-Events = Cache in – Trash out). Diese werden in einer größeren Gruppe und damit in größerem Stil betrieben. Bei einem CI-TO-Event etwa wird neben dem Ablegen eines Cache der Müll, der gelegentlich von anderen Spaziergängern in der Natur zurückgelassen wird, eingesammelt und umweltgerecht entsorgt. Bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen sind die Voraussetzungen des Art. 27 BayNatSchG zu beachten. Danach steht den Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Zu 1. c)

Das Suchen des Cache fällt unter die Regelungen des allgemeinen Betretungsrechts (Art. 21 ff. BayNatSchG). Das Zurücklassen bzw. Verstecken des Cache in der freien Natur wird – soweit es sich dabei um eine bewegliche Sache handelt – dagegen grundsätzlich nicht vom Betretungsrecht umfasst (Art. 33 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG).

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter <u>www.bayern.landtag.de</u> - <u>Parlamentspapiere</u> abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter <u>www.bayern.landtag.de</u> - <u>Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht</u> zur Verfügung.

Geocaching führt nach Auffassung des Ministeriums auch zu keiner gesteigerten Verkehrssicherungspflicht. Es gilt die Regelung des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt.

Zu 2.:

Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann gegen den Verursacher (Verstecken des Cache) Anordnungen zur Sauberhaltung der Natur erlassen (Art. 33 a Abs. 1 Satz 2 Bay-NatSchG) und Bußgelder verhängen (Art. 52 Abs. 2 Nr. 9 b BayNatSchG).

Zu 3. a):

Einschnitte des Rechts auf Naturgenuss sind nicht geplant, da die bestehenden Einschränkungsmöglichkeiten ausreichend erscheinen (siehe Antwort zu Fragen 3b und c).

Zu 3. b) und c):

Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann das Betreten durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung zeitlich oder räumlich nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG untersagen bzw. beschränken, z. B. wenn dies aus Gründen des Naturschutzes geboten ist.

Zu 4. a):

Eine Entschädigungszahlung für Beschränkungen im Rahmen des Betretungsrechts ist nicht vorgesehen. Entschädigungszahlungen sind nach § 68 BNatSchG nur bei Enteignungen oder enteignungsgleichen Eingriffen möglich. Eine reine Eigentumsbeschränkung, wie etwa beim Betretungsrecht, reicht für eine Entschädigung nicht aus. Zudem kann der Eigentümer bei nicht unerheblichen Beeinträchtigungen seines Grundstücks das Betreten durch Sperren des Grundstücks ausschließen.

Zu 4. b):

Als Ausfluss des Grundrechtes auf Naturgenuss in Art. 141

Abs. 3 Bayerische Verfassung ist es jedermann gestattet, sich frei in der Natur zu bewegen und diese auch zu Erholungszwecken zu nutzen. Bei der Ausübung dieses Rechts ist aber auch auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

So steht beispielsweise den Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu erwarten ist (siehe Antwort zu Frage 1 b).

Auch darf etwa der Eigentümer nach Art. 29 BayNatSchG Sperren auf seinem Grundstück errichten, wenn seine zulässige Nutzung sonst nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde oder wenn dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

Insgesamt enthält der V. Abschnitt des BayNatSchG zum Betretungsrecht ausgewogene und bewährte Regelungen, die zu einem angemessenen Interessensausgleich führen und ausreichende Möglichkeiten bieten, Beeinträchtigungen schutzwürdiger öffentlicher und privater Belange entgegenzuwirken.

Zu 5. a) bis c):

Neben der Möglichkeit, das Betreten im Einzelfall räumlich oder zeitlich zu untersagen (siehe Antwort zu Frage 3 b und c) können Betretungsverbote auch in eine Schutzgebietsverordnung, z. B. für ein Naturschutzgebiet, aufgenommen werden. Auch sind die speziellen Regelungen des Artenschutzes zu streng und/oder besonders geschützten Arten zu beachten, nach denen z. B. ein Cache in Höhlen, die von geschützten Fledermäusen bewohnt werden, nicht abgelegt werden darf.